

1. Satzung

zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Landgemeinde Stadt Bleicherode (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S 2240) in Verbindung mit §14 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S 232) sowie der §§ 2; 19-21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Landgemeinderat der Landgemeinde Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 6 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Abs. 1 Nr.2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art, und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum mit einem Mindestumfang von 10 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bleicherode, 08.01.2024
Landgemeinde Bleicherode



Rostek
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bleicherode geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bleicherode, 08.01.2024
Landgemeinde Bleicherode



Rostek
Bürgermeister



Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, vom 11.12.2023 bestätigt.